



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)
und der Union Européenne des Huissiers des Justice (UEHJ)
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Friedrichstraße 41, 17291 Prenzlau
Internet : www.dgvb.de, e-mail: bundsvorstand@dgvb.de

DGVB, Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg

Bundesministerium der
Justiz und Verbraucherschutz
RA 4 Zwangsvollstreckung und
Zwangsvorsteigerung
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Bundsvorsitzender

Karlheinz Brunner
Tel. 06221 80 44 24
mobil: 0171 26 16 220
e-mail: bundsvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

Martin Graetz
mobil: 0163 489 2003
e-mail: stvbundsvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

David M. Walsh
Tel.: 03984 83 06 95
mobil: 0173 21 03 095
e-mail: bundsvorstand@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

Torsten Weber
Mobil: 0177 60 14 123
e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Heidelberg, den 13.12.2020

Ihr Zeichen: 2344/5-R4 226/2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG)

Sehr geehrter Herr Dr. Schernitzky,

für Ihr obiges Schreiben und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet wird. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grund der kurzen Frist zur Stellungnahme war es uns leider nicht möglich noch genauer auf die einzelnen, sehr gravierenden Änderungen einzugehen. Wir hoffen aber, dass unsere Anregungen und Bedenken im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Unsere Stellungnahme ist von dem festen Willen getragen die Erfahrungen der praktischen Arbeit, aber auch den Schutz der Gläubiger- und Schuldnerinteressen ausgewogen zu berücksichtigen. Daher sehen wir die geplanten Neuregelungen zu §§ 757a Abs. 1 und 802I Abs. 1 ZPO-E zum Teil sehr kritisch.

Zu § 757a ZPO-E

Gerichtsvollzieher, sehen sich immer häufiger der Problematik gegenüber, dass sich Vollstreckungsschuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen widersetzen. Insbesondere schwerwiegende Eingriffe, wie zum Beispiel Räumungen, Verhaftungen, Vorführungen, Vollzug von Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Entscheidungen auf Herausgabe von Personen sowie bei Aufträgen zur Vollstreckung wegen einer Duldung, beziehungsweise eines Unterlassens, können heftigen Widerstand auslösen. In der Vergangenheit sind Gerichtsvollzieher bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt von Schuldnern oder von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich – zum Teil tödlich – verletzt worden. Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung soll mit dem vorliegenden Entwurf eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage für ein Auskunftsersuchen bei der zuständigen Polizeibehörde geschaffen werden, die es den Gerichtsvollziehern ermöglichen soll, eine bessere Einschätzung vornehmen zu können, ob polizeiliche Unterstützung bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erforderlich ist.

Gleichzeitig sollen die rechtlichen Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher, um polizeiliche Unterstützung nachzusuchen, erweitert werden. Diese Initiative des BMJV begrüßt der DGVB e.V. ausdrücklich.

Problematisch an der geplanten Neuregelung im § 757a Abs. 1 ZPO-E wird die Bezugnahme auf **tatsächliche Anhaltspunkte** und die **Eingrenzung auf bestimmte Amtshandlungen** in Abs. 3 gesehen. Damit wird diese Formulierung dem Ziel des Gesetzentwurfes nicht gerecht.

In vielen Fällen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass im Vorfeld der Vollstreckungshandlung polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vorgelegen haben, Gerichtsvollzieher davon jedoch keine Kenntnis hatten. Ziel dieses Gesetzes ist es, dieses Informationsdefizit zu reduzieren und dadurch den Gerichtsvollziehern eine bessere Einschätzung zu ermöglichen.

Liegen der Polizei tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung vor, die aber dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt sind, wäre eine Abfrage in diesen Fällen, nach unserer Auslegung des Referentenentwurfs, nicht zulässig. Das kann so nicht gewollt sein, da gerade in diesen Fällen die Erkenntnisse der Polizei den Gerichtsvollzieher sensibilisieren und auch vor potenzieller, bis dahin unbekannter, Gefahr schützen.

Liegen dem Gerichtsvollzieher bereits tatsächliche Anhaltspunkte vor, muss außerdem die polizeiliche Vollzugshilfe nach unserer Überzeugung unabhängig von der Art der Vollstreckungsmaßnahme garantiert sein, weil nur durch die Unterstützung durch die Polizei der Schutz bei einer potenziellen Gefährdung gewährleistet werden kann. Dahingehend ist Abs. 3 deutlich zu erweitern.

Durch diese formale Hürde und die unzureichende Aufzählung der besonders gefahren-geneigten Vollstreckungsmaßnahmen fällt die geplante Regelung teilweise hinter länderspezifische Regelungen zurück.

Für uns ist es völlig unverständlich, dass das BMJV diese Wortwahl in den Entwurf einbringt, da wir diese Problematik der Bundesministerin zuletzt am 19.02.2020 im persönlichen Gespräch zur Kenntnis gebracht haben. Es wurde damals zugesagt, dass die Neuregelungen im GvSchuG zu keinen Verschlechterungen im Vergleich zu den Länderregelungen führen. Dies ist hier jedoch mit den geplanten Regelungen in Abs. 1 und 3 der Fall.

Beispielhaft sind hier die aus der **Anlage 1 und 2** ersichtlichen Regelungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zu nennen, die auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte ausdrücklich verzichtet haben, nachdem diese Formulierung in der Vergangenheit in der vollstreckungsrechtlichen Praxis zu erheblichen Problemen geführt hat.

Fazit:

Eine bundeseinheitliche Regelung für eine Gefährdungsabfrage von Gerichtsvollziehern bei der Polizei kann zu deren Schutz beitragen und wird daher in vielen Fällen Risiken minimieren und die Sicherheit der Gerichtsvollzieher verbessern. Wir fordern daher, dass die angestrebte Regelung nicht hinter die in einigen Bundesländern bereits existierende Lösungen zurückfällt, da es ansonsten in diesen Bundesländern zu einer Verschlechterung und damit zu einem geringeren Schutz der Gerichtsvollzieher führt und damit dem Schutzzweck des Gesetzes zu wieder laufen würde.

Zu § 759 ZPO

Als dringende weitere Anregung haben wir bereits in mehreren Gesprächen im BMJV auf die Notwendigkeit einer praxisgerechten Änderung des § 759 ZPO hingewiesen. Diese vermissen wir im vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Vorschrift des § 759 ZPO regelt die Hinzuziehung von Zeugen, wenn bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet wird. Wie oben bereits dargestellt, müssen Gerichtsvollzieher bei einer Vielzahl ihrer Tätigkeiten mit Widerstand rechnen.

Nach aktueller Gesetzeslage dürfen Zeugen und Vollstreckungsgehilfen jedoch ausschließlich hinzugezogen werden, wenn bei einer Vollstreckungshandlung tatsächlich Widerstand geleistet wird. Der Inhalt dieser Vorschrift ist völlig praxisfremd, dies führt regelmäßig zu Problemen bei der Anwendung und muss daher dringend, sinnvoller Weise mit dem GvSchuG, reformiert werden.

Bei bestimmten Amtshandlungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Widerstandshandlungen durch den Schuldner erfolgen können und der Gerichtsvollzieher diesen brechen muss. Die derzeitige Regelung sorgt dafür, dass der Gerichtsvollzieher sich vor Ort 2 Zeugen suchen oder eine Gemeinde- oder einen Polizeibeamten hinzuziehen muss.

Personen aus der Nachbarschaft sind sowohl aus Sicherheits- als auch aus Datenschutzgründen nach unserer Auffassung ausgeschlossen. Zu jeder Türöffnung allerdings kurzfristig einen Polizei- oder Gemeindebeamten hinzuzuziehen scheitert an deren mangelnder Verfügbarkeit.

Eine Lösung könnte darin bestehen, dass dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit eingeräumt wird, nach pflichtgemäßen Ermessen Zeugen und Hilfskräfte hinzuzuziehen, und zwar nicht nur dann, wenn er Widerstand vorfindet, sondern insbesondere auch dann, wenn er Widerstand zu erwarten hat oder erwarten könnte.

Außerdem könnte die Reduzierung der Anzahl der notwendigen Zeugen, sowohl aus Kosten- als auch aus Effektivitätserwägungen sinnvoll sein. Auch ist nicht vermittelbar, dass ein Gemeinde- oder Polizeibeamter ein „besserer“ Zeuge als ein sonstiger Beamter sein soll.

Fazit:

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, auch bei der Regelung zur Zuziehung von Zeugen und Vollstreckungsgehilfen dringend nachzubessern. Es sollte dem Gerichtsvollzieher

freigestellt sein, einen sog. Vollstreckungsgehilfen oder einen sonstigen Beamten hinzuzuziehen, und zwar nicht nur dann, wenn es zu Widerstandshandlungen kommt, sondern auch vorsorglich, wenn er dies für notwendig erachtet.

Zu § 802 d ZPO-E

Die Anwendung des § 802d ZPO verursachte bisher in der Vollstreckungspraxis keine Probleme.

Grundsätzlich können wir der redaktionellen Änderung zustimmen.

Die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 Doppelbuchstaben aa letzter Satz lässt aber unseres Erachtens Raum für Spekulationen und streitige Auslegung.

Sie lautet:

“Ein Auftrag des Gläubigers auf Einholung einer Vermögensauskunft ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Gläubiger lediglich die Zuleitung eines Abdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses begehrt.”

Bei entsprechender Auslegung der zitierten Begründung, könnte man davon ausgehen, dass kein Vollstreckungsauftrag gemäß § 754 ZPO erteilt werden muss. Der Gerichtsvollzieher wäre in der Folge nicht mehr ermächtigt Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen, diese zu quittieren oder das Verfahren zur gütlichen Erledigung durchzuführen. Durch die Möglichkeit der bloßen Abforderung des Vermögensverzeichnisses, ohne die Notwendigkeit ein formalisiertes Verfahren hierfür vorzusehen, würde auch unserer Sicht auch hier insoweit massiv in die Rechte der Schuldner an ihrem verfassungsrechtlichen Anspruch auf informelle Selbstbestimmung eingegriffen.

Die Erteilung einer Abschrift einer bereits geleisteten Vermögensauskunft ist die Voraussetzung dafür, dass der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden kann¹. Der Gläubiger kann auf die Erteilung der Abschrift nicht verzichten².

Die Erteilung einer Abschrift gehört damit zum Zwangsvollstreckungsverfahren (einschl. Erlass der Eintragungsanordnung) und bedarf daher zweifelsfrei eine Vollstreckungsauftrages.

Fazit:

Wir empfehlen daher die Streichung dieses Satzes in der Begründung.

Zu § 802 I ZPO-E

Die Änderungsvorschläge werden leider dem Anspruch, der durch die Entscheidung des BGH vom 20.09.18 (I ZB 120/17) aufgetretenen Rechtsunsicherheit entgegenzutreten, nicht gerecht.

Noch gravierender ist es aus unserer Sicht, dass die geplanten Regelungen den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Einzelzwangsvollstreckung und dem Recht auf rechtliches Gehör innerhalb des Verfahrens widersprechen. So könnte ein Gläubiger eine isolierte Drittauskunft einholen, ohne dass der Schuldner vorher überhaupt von einem Vollstreckungsverfahren

¹ Zöller 33 Auflage zu § 802d S. 1659 14

² Zöller 33.Auflage zu § 802 d S 1659 14

dieses Gläubigers gegen sich Kenntnis erlangt, geschweige denn die Möglichkeit zur Abwendung durch Zahlung im Verfahren erhalten hat.

Dies ist aus unserer Sicht mit den Grundsätzen einer fairen Zwangsvollstreckung nicht vereinbar, weshalb wir die geplante Abfassung des § 802I Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 ZPO-E strikt ablehnen.

Mit den geplanten Änderungen des § 802I ZPO-E werden Gläubigerrechte gestärkt und Schuldnerrechte massiv beschnitten.

Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die bisherige Gewichtung des Grundrechts des Schuldners auf **informationelle Selbstbestimmung** nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 GG gegenüber dem durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Recht des Gläubigers **auf eine effektive Zwangsvollstreckung** wegen seiner Forderung und auf den Justizgewährleistungsanspruch nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG unausgewogen ist.

Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Bei der Legalisierung der Rechtsnorm für die Drittauskünfte wird im Gesetzentwurf ein überwiegendes Allgemeininteresse unterstellt. Dies ist jedoch zu verneinen, da in den jeweiligen Einzelfällen ausschließlich der Antragsteller ein Interesse an den Auskünften hat. Zwar muss den Gläubigern wie oben beschrieben die Möglichkeit eingeräumt werden dies mit staatlicher Gewalt durchzusetzen. Das setzt aber die Möglichkeit für die Schuldner voraus, die Informationen vor dieser Zwangsmaßnahme freiwillig, selbstbestimmt (durch das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft) abzugeben.

Der Gesetzgeber hat sich bereits im Zuge der Reform der Sachaufklärung ausführlich mit dem Interessenausgleich in der Zwangsvollstreckung befasst. Wir erinnern daran, dass damals der Grundsatz der Subsidiarität der Fremdauskunft zur Eigenauskunft festgestellt wurde. In seiner Entscheidung vom 22.6.2020 hat zuletzt das Landgericht Stralsund nach Gegenüberstellung der Entscheidung des BGH mit einer Stellungnahme aus der Rechtswissenschaft³ diesen Verfahrensgrundsatz ausdrücklich bestätigt.

Das Landgericht verweist zu Recht auf die Tatsache, dass sich der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung überwiegend und in erster Linie mit einer kosten- bzw. vergütungsrechtlichen Problematik beschäftigt und deswegen eine Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Motivation des Gesetzgebers zur Abwägung der Grundrechte schlichtweg nur kurz beleuchtet hat.

Zudem wurde damals für geringe Forderungen eine Bagatellgrenze als Voraussetzung für die Einholung der Drittauskünfte als notwendig erachtet, weil das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei Forderungen unter 500,- EUR stärker gewichtet wurde als das Recht des Gläubigers auf eine effektive Zwangsvollstreckung.

Der Wegfall dieser Bagatellgrenze hat bereits dazu geführt, dass die Zahl der erteilten Drittauskünfte deutlich gestiegen ist. Dem sollte ursprünglich zum Ausgleich dieses Anstiegs mit der

³ Walker, DGVZ 2020 S, 61ff

Einführung des § 802I Abs. 4 ZPO entgegengewirkt werden, was aus Sicht der Praxis nicht gelungen ist. Die vorgeschlagenen Neuregelungen würden zu einem noch deutlicheren Anstieg führen, weil dem Schuldner Möglichkeiten zur Selbstauskunft genommen werden. Derzeit verzichten viele Gläubiger bei Abgabe der Vermögensauskunft des Schuldners auf die Einholung der Drittauskünfte. Da die Gläubiger mit der geplanten Regelung ein Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft nicht mehr zwangsläufig beantragen müssten, hätte das einen zusätzlichen starken Anstieg der Drittstellenabfragen zur Folge.

Ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und der Ermittlung des Vermögens des Schuldners andererseits trägt entscheidend zum Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft bei. Mit der geplanten Neuregelung erfolgt eine Neugewichtung der Interessen die ausschließlich zu Gunsten der Gläubiger ausfällt und damit diesen Rechtsfrieden gefährdet.

In dem Entwurf wird im Übrigen nicht berücksichtigt, dass in der Verweigerung der Vermögensauskunft gegenüber einem vorhergehenden Gläubiger weder rechtlich noch tatsächlich eine Verweigerung gegenüber jedem Folgegläubiger gesehen werden kann.

Es sind unzählige Fälle aus der täglichen Praxis in den Gerichtsvollzieherbüros bekannt, bei denen deutlich wird, dass nicht allein aufgrund der Nichtabgabe der Vermögensauskunft gegenüber einem vorhergehenden Gläubiger feststeht, dass auch der Folgegläubiger keine Selbstauskunft des Schuldners erhält.

Deshalb folgt aus der Subsidiarität der Drittauskunft, dass ein Folgegläubiger zuerst selbst das Vermögensauskunftsverfahren nach § 802c ZPO betreiben muss, bevor er wegen Verweigerung der Vermögensauskunft gegenüber einem anderen Gläubiger vom Gerichtsvollzieher die Erhebung von Drittauskünften verlangen kann.⁴

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Bezug auf eine bestehende Eintragung im Schuldnerverzeichnis. Diese kann aus verschiedenen Gründen weiterhin bestehen, obwohl die Eintragungsgründe längst weggefallen sind. Das Verfahren zur Löschung im Schuldnerverzeichnis dauert z.B. regelmäßig 2-4 Wochen und ist mitunter von der Mitwirkung des Gläubigers abhängig.

Es wäre also eine Abkehr von althergebrachten Verfahrensgrundsätzen, wenn man allgemein davon ausgeht, dass jeder Schuldner, der wegen der Nichtabgabe der Vermögensauskunft in einer Zwangsvollstreckungssache in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird, grundsätzlich nicht bereit ist in einer anderen Zwangsvollstreckungssache die Forderung des Gläubigers zu begleichen oder die Selbstauskunft abzugeben.

Die Lösung des Problems, dass der Schuldner den Zugang von Informationen verzögern oder vereiteln kann, insbesondere bei nicht zu ermittelndem Aufenthalt durch die Neufassung des § 802I Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 ZPO-E wird ebenso abgelehnt.

⁴ LG Stuttgart Beschluss vom 22.02.19 1o T 61/19 DGVZ 2019, 211

Ohne dass eine Ermittlung an weiteren in § 755 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO genannten Stellen durchgeführt werden müsste, führt dies zu einer unnötigen Rechtsverkürzung die auch Schuldner trifft die nicht versuchen den Zugang von Informationen zu verzögern oder zu vereiteln.

Vielmehr können vielfältige Gründe für eine Nichtzustellung unter der aktuellen Meldeanschrift vorliegen, die nicht im Einflussbereich des Schuldners liegen.

So können sie im Unvermögen der beauftragten Zustellunternehmen oder am Vandalismus an Briefkastenanlagen liegen. Zu bedenken ist auch, dass keine bundesweite Abfrage in den Melderegistern möglich ist, sondern stets der letzte Ort in die Abfragemaske eingegeben werden muss. Soweit Lücken in der Meldekette entstanden sind, beispielsweise durch Abmeldung durch den Vermieter oder durch einen zwischenzeitlichen Auslandswohnsitz des Schuldners, wäre die Kette unterbrochen und eine Folgeanschrift aus dem Melderegister nicht mehr vom letzten bekannten Wohnsitz aus ermittelbar. Hinzu kommt das Meldebehörden wegen schlechter Personalausstattung Eintragungen mit einer Verzögerung von bis zu 3 Monaten vornehmen.

Daraus wird deutlich, dass die bloße Tatsache, dass eine Zustellung unter einer „aktuellen“ Anschrift eines Schuldners nicht ohne weiteres möglich ist, nicht zwingend auf ein Fehlverhalten des Schuldners zurückzuführen sein muss, so dass keine hinreichende Begründung für diese, in die informationelle Selbstbestimmung des Schuldners eingreifende Maßnahme, vorliegt.

Auch im Fall einer vorerst nicht ermittelbaren Ladungsadresse sollte es daher bei den bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten zur weiteren Adressermittlung und ggf. zur Vornahme einer öffentlichen Zustellung der Ladung verbleiben, um weitere Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung zum Erlass eines Haftbefehls oder zur Einholung von Drittauskünften zu erreichen.

Die Bestrebungen der Inkassobranche immer leichter an Informationen über Schuldner zu kommen und diese zum Teil für kommerzielle Zwecke zu nutzen, wird von uns mit großer Sorge beobachtet. Der Staat darf diesen Bestrebungen, insbesondere mit dem Blick auf den Verbraucherschutz, nicht weiter Vorschub leisten, zumal gerade bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht die anerkannt notwendige Verbesserung der Inkassoaufsicht nicht durchgesetzt werden konnte.

Wir fordern daher neben der Beibehaltung der bisherigen Rechtsnorm, durch den Gesetzgeber sicherzustellen, dass die von den Schuldern erhaltenen Daten (unabhängig davon, wie die Daten ermittelt wurden) bis dahin nur durch die staatlichen Zwangsvollstreckungsorgane verwertet werden dürfen, um einen Missbrauch Dritter durch Weitergabe zu verhindern.

Weiterhin vermissen wir im des § 802I ZPO-E die Gleichstellung von Arbeitnehmern und anderen Berufsgruppen. Es gibt einige Berufsgruppen, die von den Drittauskünften im Vollstreckungsverfahren nicht betroffen sind. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die zunächst durch das Grundgesetz ausgeschlossen ist. Wir regen daher erneut an, die Drittauskünfte für

die Versorgungskassen und weitere Rentenkassen (Bundesknappschaft, LBV, pp.) nach Versorgungsleistungen, anzupassen, um die Bürger wieder gleichzustellen.

Fazit:

Die Einführung des § 802I Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO-E lehnen wir ab.

Durch die Ausweitung der Voraussetzungen für die Drittauskunft würde einer weiteren Verlagerung der staatlichen Zwangsvollstreckung hin zur privaten Vollstreckung Vorschub geleistet werden. Auch im Sinne des Rechtsfriedens und der rechtsstaatlichen Bedeutung der Zwangsvollstreckung können wir, aus der Sicht der Praxis, dem nicht zustimmen. Der vorgelegte Entwurf zu § 802I ZPO stellt einen Paradigmenwechsel dar. Er verlässt das bislang in Wissenschaft, Lehre und Praxis anerkannte Primat der Einzelzwangsvollstreckung.

Im Falle der Nr. 2 gibt es bereits die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung, um das Verfahren vollständig und zielführend durchzuführen. Wir erachten dies als ausreichend.

Zu § 811 ZPO-E

Der DGVB begrüßt es, dass der Gesetzgeber den veränderten Lebensumständen Rechnung trägt und durch eine Modernisierung des § 811 ZPO eine grundsätzliche Vereinfachung der Pfändungsschutzbestimmungen vornimmt.

Bezüglich des § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E ist aus unserer Sicht nicht zielführend, einen festen Geldbetrag von 300,00 Euro und einen darüber hinaus höheren Betrag, nach Glaubhaftmachung durch den Schuldner, als unpfändbar in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Diese Vereinfachung ist nicht notwendig, weil die angestrebte Vereinfachung unter Umständen zu einem ungerechtfertigten Schutz für den Schuldner führen würde. Verfügt der Schuldner kurz vor Bezug seiner monatlichen Einkünfte noch über einen Geldbetrag in Höhe von bis zu 300,00 EUR, wäre dieser unpfändbar, auch wenn dieser nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts notwendig ist. In diesem beispielhaften Fall wäre es dem Gläubiger nicht zu vermitteln, dass der Betrag unpfändbar ist.

Die Gerichtsvollzieher sind in der Lage den pfändungsfreien Betrag zu ermitteln und so sicherzustellen, dass nur dieser dem Schuldner zum Bestreiten seines Lebensunterhalts belassen wird. Ebenfalls ist anzumerken, dass die Festlegung auf einen festen Geldbetrag die zukünftige Inflation nicht berücksichtigt.

Fazit:

Es wäre aus Sicht des DGVB angezeigt, hier die Prüfung des pfändbaren Betrages, so wie bisher, den Gerichtsvollziehern vollständig zu überlassen. Wir regen daher an, § 811 Abs. 1 Ziff. 8 ZPO zu belassen und § 811 Abs. 3 ZPO-E zu streichen.

Zu § 98 InsO-E

Zu **Artikel 2 Nr. 2** haben wir hinsichtlich der nach Eintragung im Schuldnerverzeichnis und Anschriftenermittlung dargestellten Eingriffsbefugnisse die gleichen Bedenken wie zu § 802l ZPO-E bereits ausgeführt. § 98 Abs. 1 Nr. 3 InsO-E stellt zwar nur auf § 97 InsO ab, zu verstehen ist allerdings gem. § 20 Abs. 2 InsO die Anwendung der Dateneinholung auch für das Insolvenzeröffnungsverfahren. § 98 Abs. 1a Nr. 4 InsO-E ist für die genannten Grundrechtseingriffe schlichtweg zu unbestimmt.

Für die Abfragen sollten jedoch die Zuständigkeit beim Gerichtsvollzieher festgelegt werden, da er über die bewährte Abfragetechnik verfügt, häufig Abfragen durchführt und dies effektiv, zügig und routiniert durchführen kann. Grundlage wäre dann ein Ersuchen durch das Insolvenzgericht.

Davon ausgehend, dass die Länder zu der Frage des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung Stellung nehmen, haben wir uns in der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit, darauf beschränkt, den vorgelegten Referentenentwurf rechtlich zu beurteilen und die Sichtweise der täglichen Vollstreckungspraxis einzubringen.

Für weitere Gespräche und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und hoffen, dass diese bald wieder persönlich stattfinden können.

Mit freundlichem Gruß
Für den Bundesvorstand



Karlheinz Brunner
Bundesvorsitzender



Martin Graetz
stellvertr. Bundesvorsitzender

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften das dortige Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

§ 13a

„(1) Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher kann der zuständigen Polizeidienststelle vor der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Beurteilung der konkreten Gefährdungslage einer beabsichtigten Zwangsvollstreckungsmaßnahme erforderlich ist, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es bei der Durchführung der beabsichtigten Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu Widerstand oder zu einem gewalttätigen Übergriff auf die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher seitens der Schuldnerin oder des Schuldners kommen könnte oder
2. eine besonders gefahrgeneigte Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll.

Eine besonders gefahrgeneigte Vollstreckungsmaßnahme liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Vollstreckung von Titeln, die auf Herausgabe, Überlassung oder Räumung eines Grundstücks, eines Teils eines Grundstücks, von Wohnräumen oder sonstigen Räumen lauten gemäß § 885 oder § 885 in Verbindung mit § 885 a der Zivilprozessordnung,
2. Vollstreckung gerichtlicher Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen gemäß § 96 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. Vollstreckung von Titeln zur Herausgabe von Personen oder zur Regelung des Umgangs gemäß §§ 88 bis 94 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Durchsuchungen gemäß § 758 der Zivilprozessordnung sowie Vollstreckung richterlicher Durchsuchungsanordnungen gemäß § 758 a der Zivilprozessordnung oder § 91 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Vollstreckung gemäß § 892 der Zivilprozessordnung zur Beseitigung des Widerstands der Schuldnerin oder des Schuldners gegen Handlungen, die sie oder er nach den §§ 887, 890 der Zivilprozessordnung zu dulden hat sowie
6. Vollstreckung durch Haft.

Erforderlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die Übermittlung folgender Daten:

1. der Name, die Anschrift, der Geburtsname, das Geburtsdatum sowie der Geburtsort der Schuldnerin oder des Schuldners,
2. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 sowie
3. die Art der beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme.

(2) Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher kann

in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 vor der Durchführung der beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme bei der zuständigen Polizeidienststelle Daten über die Schuldnerin oder den Schuldner erheben und speichern, soweit dies zur Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.“

Anlage 2

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen NRW (vom 4. Dezember 2018 zuletzt geändert durch gemeinsamen Erlass vom 14. Februar 2020):

„Zum Zwecke der Eigensicherung können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die örtlich zuständige Polizeibehörde über eine bevorstehende Zwangsvollstreckungsmaßnahme informieren und damit die Bitte um Auskunft verbinden, ob der Polizei in Bezug auf die Vollstreckungsschuldner folgende personenbezogene Hinweise vorliegen:

- a. Bewaffnet (BEWA),
- b. Gewalttätig (GEWA),
- c. Ausbrecher (AUSB),
- d. Ansteckungsgefahr (ANST),
- e. Psychische und Verhaltensstörung (PSYV),
- f. Betäubungsmittelkonsument (BTMK),
- g. Freitodgefahr (FREI),
- h. Explosivstoffgefahr (EXPL),

oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Zugehörigkeit zur Reichsbürger- und Selbstverwalterszene, bekannt sind.“